



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Haushaltsausschuss*

---

**2010/2238(BUD)**

19.10.2010

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des  
Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010 der Europäischen Union für das  
Haushaltsjahr 2010, Einzelplan III – Kommission  
(0000/2010 – C7-0000/2010 – 2010/2238(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: László Surján

**INHALT**

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
BEGRÜNDUNG .....	5

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zum Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, Einzelplan III – Kommission (0000/2010 – C7-0000/2010 – 2010/2238(BUD))

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, und auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 a,
  - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,
  - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, der am 17. Dezember 2009 endgültig festgestellt wurde<sup>2</sup>,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, der von der Kommission am 13. Oktober 2010 vorgelegt wurde (KOM(2010)0577),
  - in Kenntnis des Standpunkts des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010, der vom Rat am xx.xx.2010 festgelegt wurde (0000/2010 – C7-0000/2010),
  - gestützt auf die Artikel 75b und 75e seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0000/2010),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010 zum Gesamthaushaltsplan 2010 folgende Punkte zum Gegenstand hat:
- Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Höhe eines Betrags von 66,9 Mio. EUR an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Erdbeben und starken Überschwemmungen auf der Insel Madeira (Portugal) und den Auswirkungen des Sturmtiefs Xynthia in Frankreich,
  - Kürzung der Zahlungsermächtigungen um den entsprechenden Betrag (66,9 Mio. EUR) bei der Haushaltslinie 06 04 14 03 — Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Europäisches Offshore-Windenergienetz,

---

<sup>1</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 12.3.2010.

<sup>3</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

- B. in der Erwägung, dass der Zweck des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010 darin besteht, diese Haushaltsanpassung förmlich in den Haushaltsplan 2010 aufzunehmen,
1. nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010;
  2. billigt den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010 ohne Abänderungen und beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. x/2010 endgültig festgestellt ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Haushaltsordnung kann die Kommission „unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen“ Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen.

Ihr Berichterstatter möchte zu den verschiedenen Punkten des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010 die folgenden Bemerkungen vorbringen:

### **Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union**

Die Kommission schlägt vor, auf der Grundlage von Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (IIV) den Solidaritätsfonds der Europäischen Union zugunsten Portugals und Frankreichs in Anspruch zu nehmen. Die IIV sieht vor, dass der Solidaritätsfonds bis zu einer jährlichen Obergrenze von 1 Mrd. EUR in Anspruch genommen werden kann.

Die Voraussetzungen für eine Förderung durch den Fonds sind sowohl in der IIV als auch in der Verordnung Nr. 2012/2002 des Rates<sup>1</sup> zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union festgelegt. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Ziel des Fonds nicht der Ausgleich privater Schäden, sondern der Wiederaufbau von Infrastrukturen ist und dass es sich dabei um ein Refinanzierungsinstrument handelt.

Im Jahr 2010 hat die Kommission bisher nur einen Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds unterbreitet. Dieser Vorschlag datiert vom 24. September 2010 und betrifft die Bereitstellung von 13,02 Mio. EUR im Anschluss an die schweren Überschwemmungen vom November 2009 in Irland (KOM(2010)0534).

**Die portugiesischen Behörden** haben die unmittelbaren Schäden auf insgesamt 1,080 Mrd. EUR geschätzt. Dieser Betrag entspricht 0,68 % des portugiesischen Bruttonationaleinkommens. Da die geschätzten unmittelbaren Gesamtschäden den in Bezug auf Portugal für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds geltenden Schwellenwert von 0,6 % des BNE überschreiten, gilt die Katastrophe nach der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds regelt, als „Katastrophe größeren Ausmaßes“ und fällt somit in den Hauptanwendungsbereich der Verordnung.

**Die französischen Behörden** schätzen die unmittelbaren Schäden auf insgesamt 1 425,43 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 41,12 % des 2010 in Bezug auf Frankreich für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds geltenden normalen Schwellenwerts von 3 466,57 Mio. EUR (d. h. 3 Milliarden EUR zu Preisen des Jahres 2002). Da der Gesamtschaden in diesem Fall unter dem normalen Schwellenwert liegt, wurde der Antrag von der Kommission auf der Grundlage des Kriteriums einer sogenannten „außergewöhnlichen Katastrophe in einer Region“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 geprüft. Nach diesem Kriterium kann eine Region ausnahmsweise in den Genuss einer Unterstützung durch den Fonds kommen, wenn sie von einer außergewöhnlichen Katastrophe hauptsächlich natürlicher Art betroffen ist, welche den

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3-8.

größten Teil der Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht und schwere und dauerhafte Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die wirtschaftliche Stabilität der Region hat.

Der Beschluss über die Inanspruchnahme des Fonds ist Gegenstand eines parallelen Berichtsentwurfs, in dem die Billigung des Beschlusses empfohlen wird. Der vorliegende Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans wurde im Anschluss an den Grundsatzbeschluss gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 unterbreitet.

## 2. Finanzierung

Die Kommission hat, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass beide Anträge die Förderkriterien der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 erfüllen, vorgeschlagen, den Solidaritätsfonds in Höhe eines Betrags von **31 255 790 EUR** für Portugal (Überschwemmungen auf Madeira) und eines Betrags von **35 635 750 EUR** für Frankreich (Sturmtief Xynthia), d. h. in Höhe eines Gesamtbetrags von **66 891 540 EUR**, innerhalb der Obergrenze von 1 Mrd. EUR an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen in Anspruch zu nehmen. Es wird vorgeschlagen, die entsprechenden Zahlungsermächtigungen von der Haushaltslinie 06 04 14 03 — Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Europäisches Offshore-Windenergienetz umzuschichten.

Bei einem Ausgleichsbetrag in dieser Höhe bleiben mindestens 92 % des Solidaritätsfonds der Europäischen Union für eine Zuteilung im restlichen Jahr verfügbar.

Folglich schlägt die Kommission im EBH Nr. 9/2010 Folgendes vor:

### Zahlen - Solidaritätsfonds

Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2010		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9		Neuer Betrag	
			VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
13 06	Solidaritätsfonds							
13 06 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten	3.2	13 022 500	13 022 500	66 891 540	66 891 540	79 914 040	79 914 040
	<b>Artikel 13 06 01</b>		<b>13 022 500</b>	<b>13 022 500</b>	<b>66 891 540</b>	<b>66 891 540</b>	<b>79 914 040</b>	<b>79 914 040</b>

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Zahlungsermächtigungen der Haushaltslinie 06 04 14 03 03 — Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Europäisches Offshore-Windenergienetz um einen entsprechenden Betrag zu kürzen.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2010 <a href="http://www.faz.net/s/Rub6F18BAF415B6420887CBEE496F217FEA/Doc~E3197FD1D61134AFB803177738920E9B1~ATpl~Ecommon~Scontent.html">http://www.faz.net/s/Rub6F18BAF415B6420887CBEE496F217FEA/Doc~E3197FD1D61134AFB803177738920E9B1~ATpl~Ecommon~Scontent.html</a>		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 04 06 04 14 03	Konventionelle und erneuerbare Energien Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Europäisches Offshore-Windenergienetz	1.1	280 900 000	253 583 000		-66 891 540	280 900 000	186 691 460

Der Berichterstatter schlägt daher vor, den vorgeschlagenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 9/2010 zu billigen.